

Herr

[REDACTED]

ARGE CANNA

BMSGPK-Gesundheit - VI/A/6 (Angelegenheiten
Drogen und Suchtmittel, neue psychoaktive
Substanzen, Österreichische
Sucht(präventions)strategie)

Postanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.339.779

Ihre Anfrage vom 22. März 2021 betr. grenzüberschreitende Verbringung von medizinischen Cannabisblüten nach Österreich

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Zu Ihrer Anfrage vom 22. März 2021 nach dem Auskunftspflichtgesetz gibt das
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
folgende Auskunft:

1. Wie lauten die Erkenntnisse der Prüfung einer allfällig gebotenen Adaptierung der Bestimmungen?
2. Wie weit sind diese legislative Vorarbeiten nun fortgeschritten?
3. Wie sieht die rechtliche Umsetzung aus?
4. Welche Ministerien, Fachexperten, etc. wurden in den Entscheidungsfindungsprozess miteinbezogen?

Antwort zu den Fragen 1 bis 3:

Eine Änderung der Sachlage, wie sie in den von Ihnen zitierten Schreiben dargestellt wird,
ist aufgrund COVID-19-bedingter Prioritäten und damit einhergehender
Ressourcenbindungen nicht eingetreten.

Antwort zur Frage 4:

Das BMSGPK steht im Rahmen der Bundesdrogenkoordination in engem Austausch mit dem Bundesministerium für Justiz und dem Bundesministerium für Inneres sowie deren Fachexperten.

5. Ist im Ministerium die Problematik der ehemaligen bzw. bestehenden Naheverhältnisse zw. den als Experten hinzugezogenen Personen und den Pharmafirmen, welche mit suchtgifthaligen Arzneimitteln handeln, bekannt?

Antwort zur Frage 5:

Die im zitierten Bericht ausgewiesenen Schlussfolgerungen gründen sich u.a. auf die Expertise des OSR, dessen Objektivität in keinster Weise in Zweifel gezogen wird.

6. Ist es beabsichtigt einen erneuten Bericht betreffend Liberalisierung von Cannabis zu medizinischen Zwecken in Auftrag zu geben, dies nicht nur im Hinblick auf die rasante Dynamik am Sektor der Forschung mit Cannabis als Medizin, sondern auch vor dem Hintergrund, dass nur mehr in wenigen Länder in der EU Cannabisblüten nicht rezeptiert werden dürfen?

- a. Falls ja: Ist es beabsichtigt nun auch unabhängige Expertinnen und Experten und Betroffene zur Thematik anzuhören?
- b. Falls ja: Ist es beabsichtigt internationale Expertinnen und Experten, aus Ländern die bereits (jahrelange) Erfahrungen mit Cannabis als Arzneimittel haben, anzuhören?
- c. Falls ja: Wird der neu konstituierte Oberste Sanitätsrat erneut um Stellungnahme gebeten?
- d. Falls ja: Wie werden die Fachmeinungen gewichtet?

Antwort zur Frage 6:

Die seinerzeitige Berichtslegung erfolgte in Umsetzung der EntschlieÙung des NR Nr. 27/E XXVI.GP betr. Liberalisierung von Cannabis zu medizinischen Zwecken sowie des damit einhergegangenen Ersuchens. Derzeit liegt keine derartige EntschlieÙung des NR vor, welcher nachgekommen werden könnte. Die weitere Beforschung der Cannabispflanze für die gezielte therapeutische Verwendung bei verschiedenen Indikationen ist aber jedenfalls zu befürworten.

7. Liegen dem Ministerium die aktuellen wissenschaftlichen Forschungsergebnisse im Hinblick auf die Rolle des Endocannabinoidsystems auf das menschliche ZNS vor?

Antwort zur Frage 7:

Die Fragestellung (vgl. die Wendung "die aktuellen wissenschaftlichen Forschungsergebnisse im Hinblick auf die Rolle des Endocannabinoidsystems ...") ist zu allgemein gefasst, um darauf eingehen zu können. Im Übrigen sind beim Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen, welches vom BMSGPK hierzu befasst wurde, gegenwärtig keine Zulassungsverfahren mit Cannabis oder Cannabinoiden anhängig, womit auch keine diesbzgl. Erkenntnisse zur Beurteilung anstehen.

8. Sind dem Ministerium die Forschungsergebnisse des Klinikums Klagenfurt bezüglich Cannabis (in Form von CBD) bei Hirntumoren und Covid-19 bekannt?

Antwort zur Frage 8:

Dem vom BMSGPK hierzu befassten Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen wurden keine diesbezüglichen klinischen Studien gemeldet.

9. Sind dem Ministerium die internationalen Forschungsergebnisse zu Cannabinoiden, Cannabisblüten und deren Wirkung bei verschiedensten Krankheitsbildern bekannt?

Antwort zu den Fragen 9:

Die Fragestellung (vgl. die Wendung "... Forschungsergebnisse zu Cannabinoiden, Cannabisblüten und deren Wirkung bei verschiedensten Krankheitsbildern ...") ist zu allgemein gefasst, um darauf eingehen zu können. Im Übrigen sind beim Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen, welches vom BMSGPK hierzu befasst wurde, gegenwärtig keine Zulassungsverfahren mit Cannabis oder Cannabinoiden anhängig, womit auch keine diesbzgl. Erkenntnisse zur Beurteilung anstehen.

10. Im Hinblick auf diese schier erdrückend wirkende Last an Forschungsergebnissen, welche schlussfolgern, dass Cannabis bei vielen Erkrankungen ein wirksames Medikament darstellt, würde uns besonders interessieren, wie das weitere Festhalten an einem suchtmittelrechtlichen Verschreibungsverbot von Cannabisblüten sachlich begründet werden kann?

Antwort zur Frage 10:

Es darf auf den „Bericht in Entsprechung der EntschlieÙung des Nationalrates vom 5. Juli 2018 betreffend Liberalisierung von Cannabis zu medizinischen Zwecken“ und die darin ausgewiesenen Schlussfolgerungen verwiesen werden.

11. Hat dieser Runde Tisch mittlerweile stattgefunden?

- a. Falls ja: Wer wurde eingeladen?
- b. Falls ja: Wer hat teilgenommen?
- c. Falls ja: Was sind die Erkenntnisse?

Antwort zur Frage 11:

Nein.

12. Ist ein solcher Runder Tisch in absehbarer Zeit anberaumt?

13. Werden Sie PatientInnen-VertreterInnen anhören bzw. einladen?

14. Werden (internationale) Expertinnen und Experten, solche die bspw. bereits praktische Erfahrung mit der Verschreibung von Cannabisblüten und der Begleitung der PatientInnen gesammelt haben, hinzugezogen? Bzw. Expertinnen und Experten aus anderen Fachgebieten – wie Forschung, Pharmazie und Recht.

Antwort zu den Fragen 12 bis 14:

Auf den erst kürzlich erfolgten Wechsel in der Ressortführung darf hingewiesen werden. Allfällige Planungsschritte erfolgen gegebenenfalls nach Maßgabe und in Abhängigkeit der von der neuen Ressortführung festzulegenden Prioritäten.

15. Sollen PatientInnen, teils schwerkranke Menschen, weiterhin der Strafverfolgung ausgesetzt sein?

16. Warum ist es in Österreich immer noch unmöglich, im Rahmen eines „compassionate use act“ schwerkranken Menschen medizinische Cannabisblüten zugänglich zu machen bzw. einen Eigenanbau zu gestatten? Es gibt hierbei nichts neu zu erfinden, viele Länder können hier als Vorbild dienen.

Antwort zu den Fragen 15 und 16:


Eine Ausnahmeregelung für den Eigenanbau von Cannabispflanzen zum Zweck der Selbstmedikation kennt das Suchtmittelrecht nicht. Die Ermöglichung des Eigenanbaus von Cannabis zu dem Zweck, dass sich PatientInnen damit selbst behandeln, ist auch mit der Regelung des § 6a Suchtmittelgesetz, der die medizinische Nutzung von Wirkstoffen der Cannabispflanze im Sinne der PatientInnensicherheit dem Bereich der Arzneimittelforschung und -herstellung überantwortet, nicht vorgesehen. Wenn auch der Eigenanbau nicht zulässig ist, weisen wir auf den im Rahmen des medizinischen Behandlungssettings möglichen Einsatz cannabisbasierter Arzneimittel hin.

Wien, 12. Mai 2021

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:



	Unterzeichner	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2021-05-17T08:04:29+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2098721075
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur	